

geübten Stilisten, der dabei aber einmal einen Fehler hat stehen lassen. Dafür spricht mir eben die Einleitung (des Referenten?) mit ihren nicht ganz correcten Schlüssen.

Auch die Lex Visig. hat keinen Satzschluss. Ausnahmen auf Bogen 35 (wo ich die Pausen bezeichnet habe) sind selten und von mir mit 7 bezeichnet. Als legitim neben den allgemeinen Pausen W. Meyers (in meinem Excurs zu Scheffer-Boichorsts Norbert) begegnet eben die Form uñis occi-
dent ' u u , u ' u u , sonst noch 275, 11 viell. Sominis resultantes (denn diese Form wird bevorzugt); 275, 14 viell. wie conatus est als ein Wort gilt, conatus fuerit ebens., 278, 27 scelere manifesto?